

## arglos

ist ein Merkmal der [Heimtücke](#). [Arglos](#) ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat, d.h. bei Beginn der ersten mit Tötungsvorsatz geführten Handlung keines Angriffs von Seiten des Täters versieht. (StV 98, 544 f.)  
Schlafende sind arglos (BGHSt 23, 119 ff.; 32, 386), Bewusstlose nicht (BGHSt 23, 120; NJW 66, 1823).